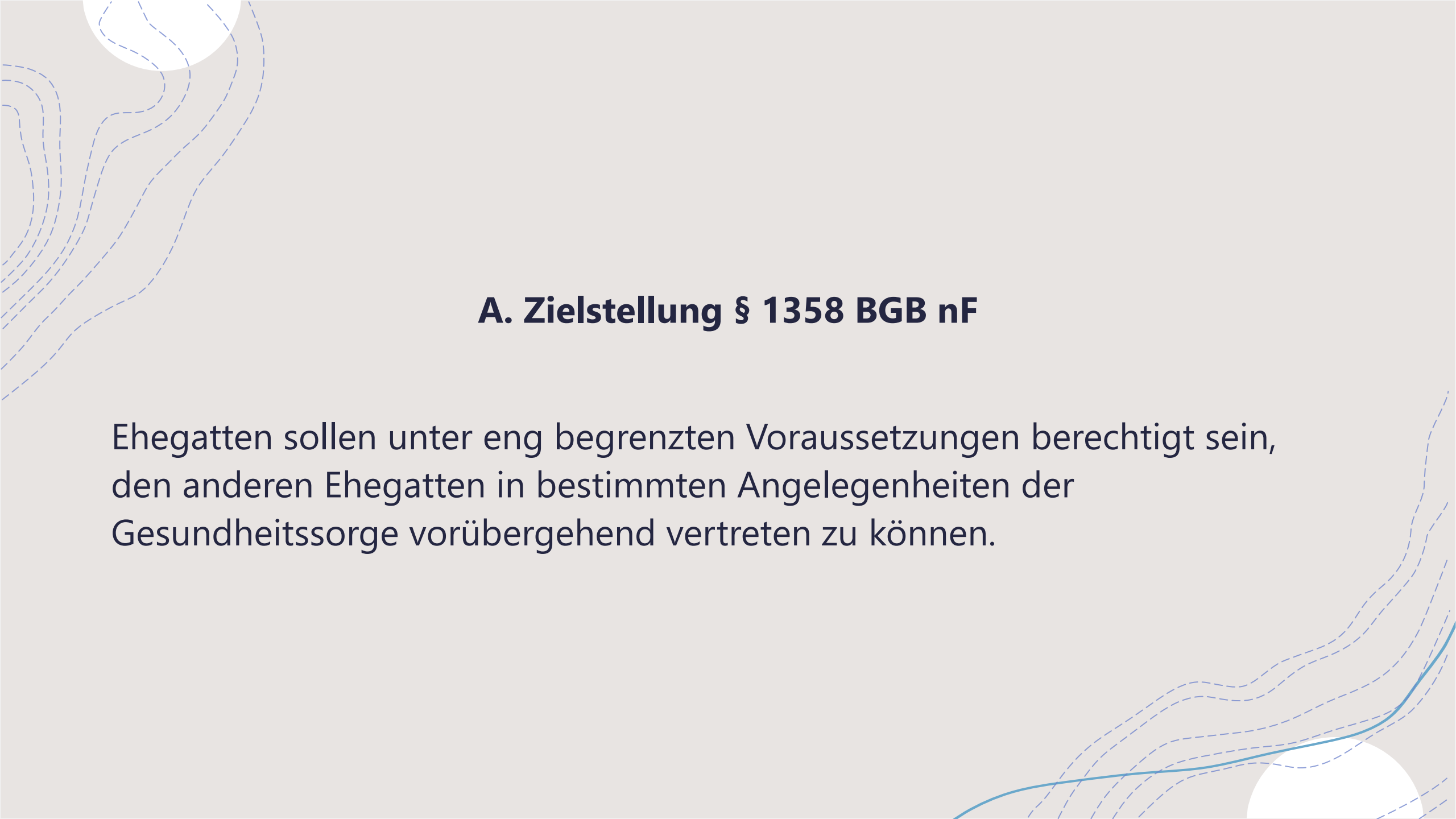


BGTalk

Ehegattenvertretung bei Gesundheitssorge – Weiterentwicklung oder Systembruch?

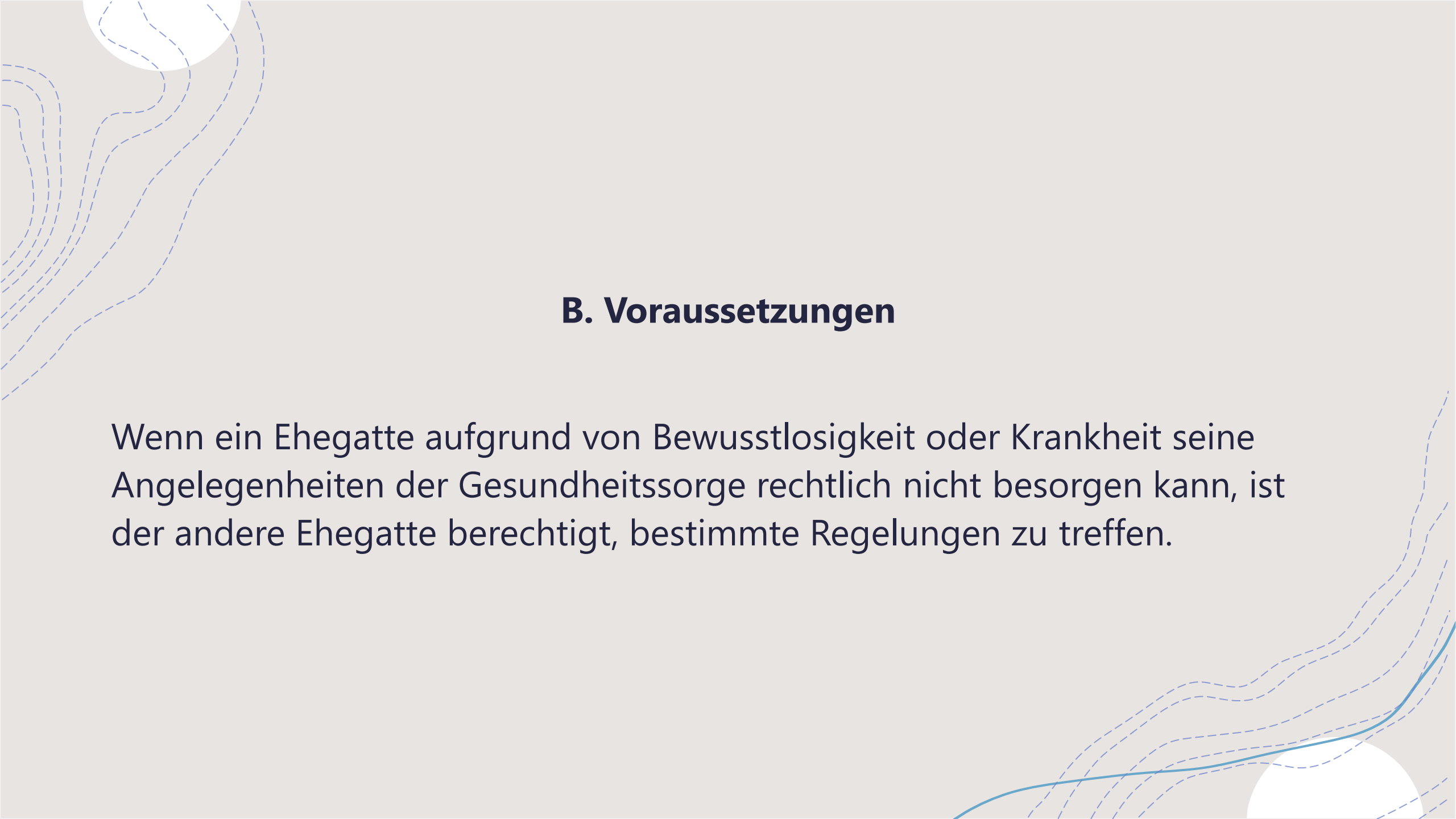
21.06.2022

Dr. Andrea Diekmann



A. Zielstellung § 1358 BGB nF

Ehegatten sollen unter eng begrenzten Voraussetzungen berechtigt sein, den anderen Ehegatten in bestimmten Angelegenheiten der Gesundheitssorge vorübergehend vertreten zu können.

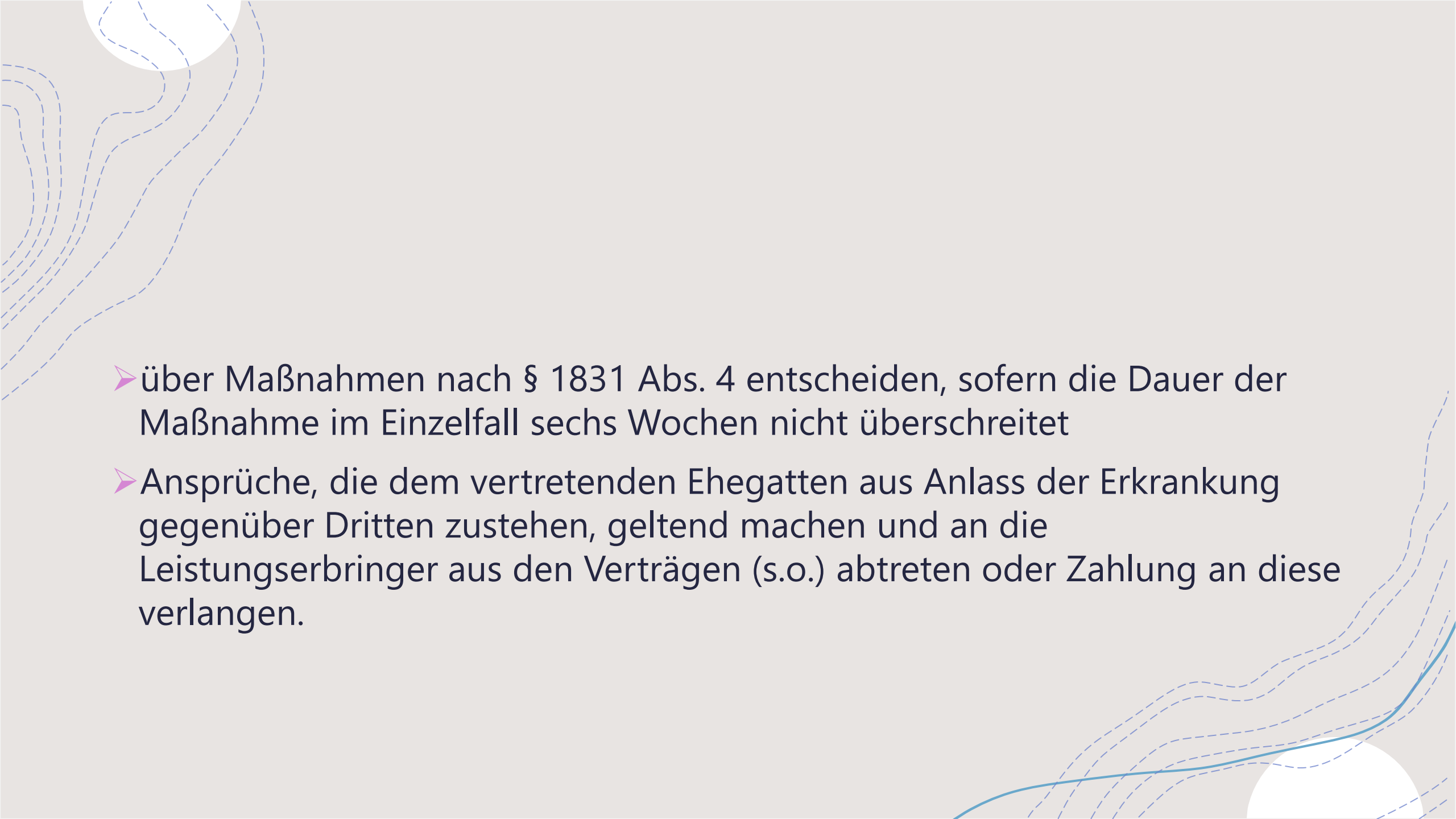


B. Voraussetzungen

Wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann, ist der andere Ehegatte berechtigt, bestimmte Regelungen zu treffen.

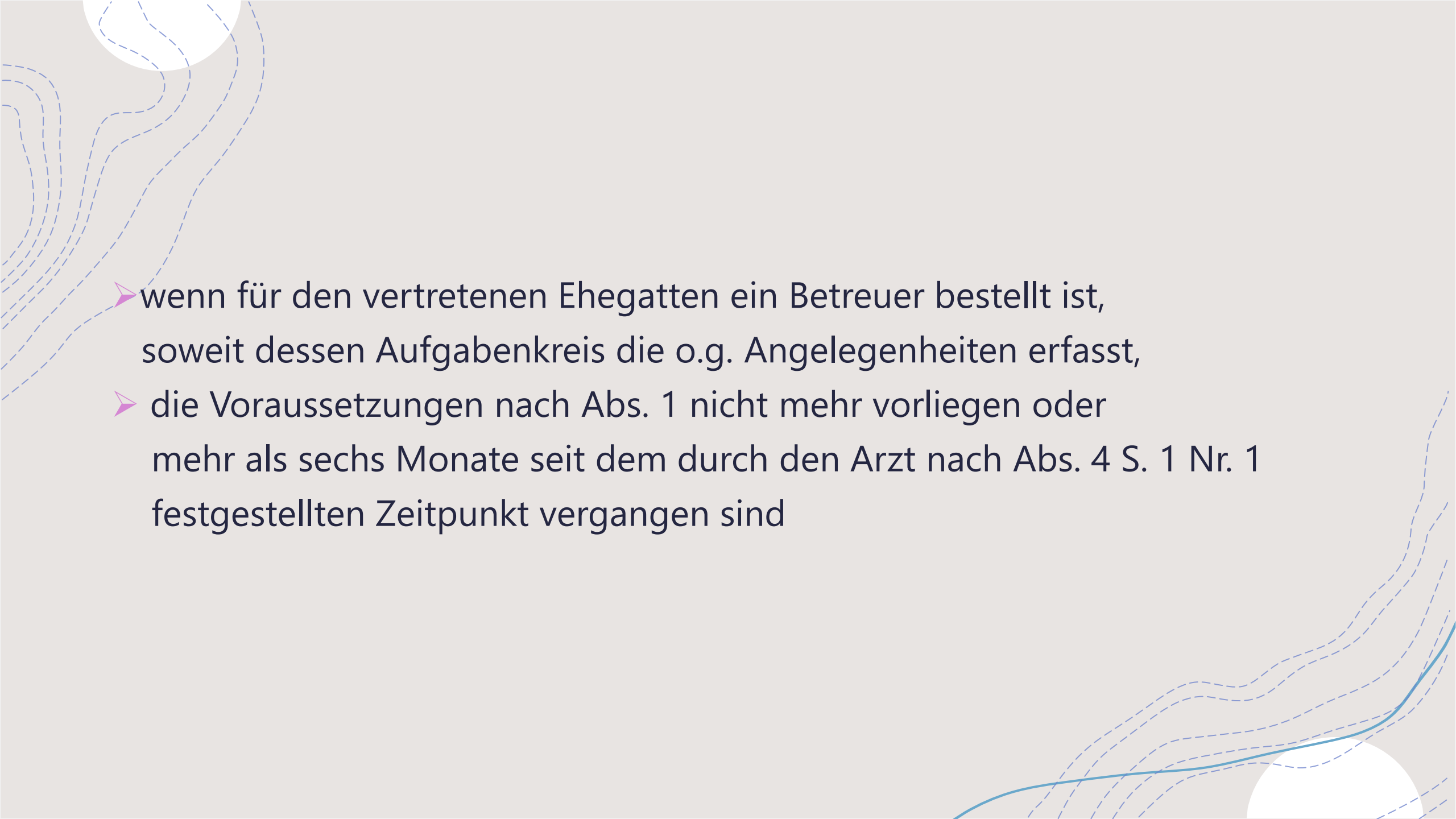
C. Umfang des Vertretungsrechts

- in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegennehmen,
- Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abschließen und durchsetzen

- 
- über Maßnahmen nach § 1831 Abs. 4 entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet
 - Ansprüche, die dem vertretenden Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen (s.o.) abtreten oder Zahlung an diese verlangen.

D. Ausschluss des Vertretungsrechts

- wenn Ehegatten getrennt leben,
- wenn dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
 - eine Vertretung durch ihn in den genannten Angelegenheiten ablehnt
 - jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nr. 1 – 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,

- 
- wenn für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die o.g. Angelegenheiten erfasst,
 - die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Abs. 4 S. 1 Nr. 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind

E. Bestätigung durch den Arzt

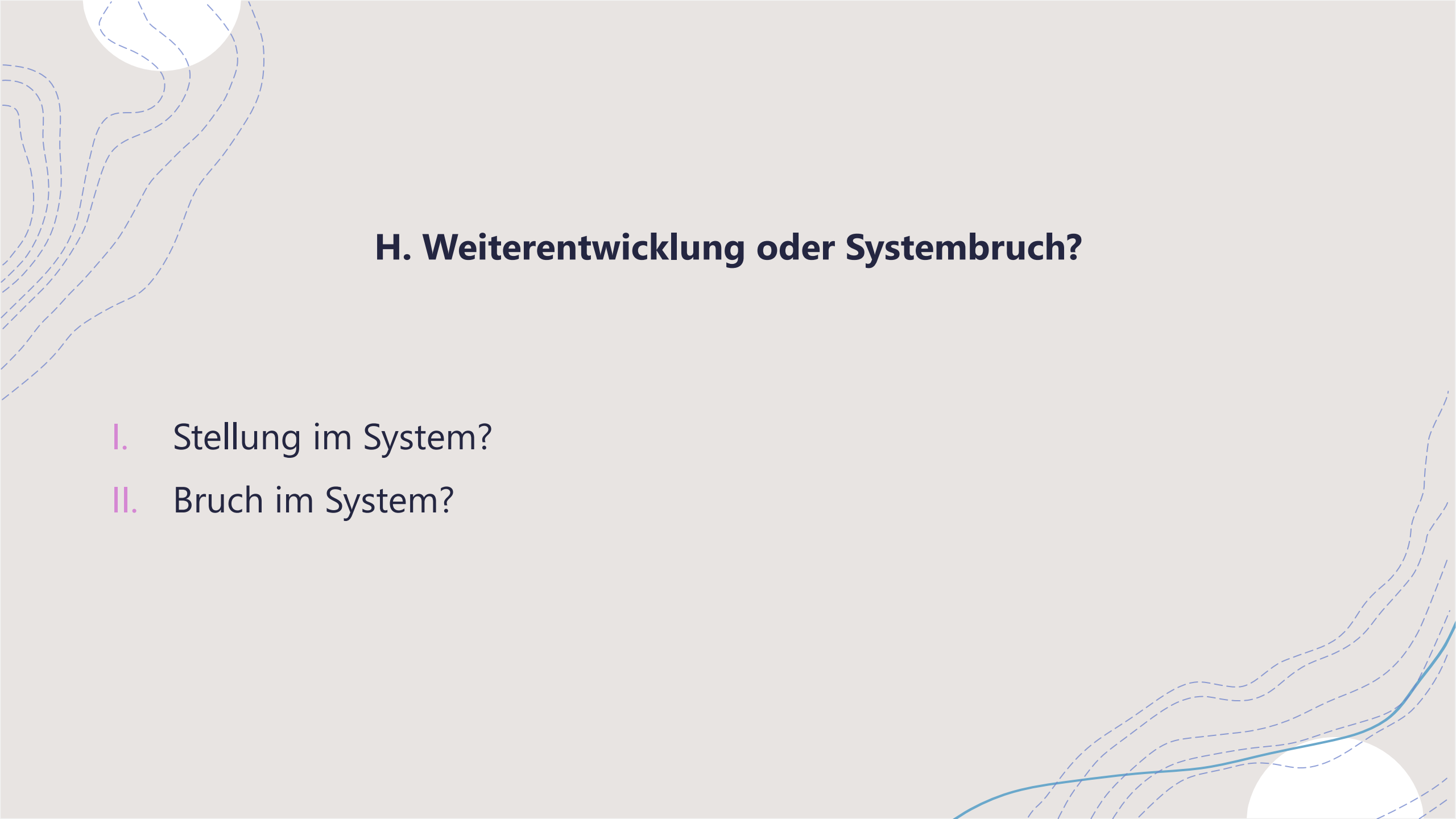
- Voraussetzungen nach § 1358 Abs. 1 BGB nF
- Vorlage an vertretenden Ehegatten
- Versicherung durch Ehegatten über fehlende Ausschlussgründe und bisherige
- Nichtausübung des Vertretungsrechts

F. Bindungen im Innenverhältnis

- I. Entsprechende Anwendung des § 1821 Abs. 1 – 4 BGB nF
(Wunschbefolgung)
- II. Entsprechende Anwendung der §§ 1827 Abs. 1 – 3, 1828 BGB nF
(Prüfung, ob Patientenverfügung vorliegt, früherer Wille, mutmaßlicher Wille)

G. Etwaige Genehmigungsbedürfnisse

- I. § 1829 Abs. 1 – 4 BGB nF (Einwilligungen in hochriskante Maßnahmen, Nichteinwilligungen, s.a. fehlendes Erfordernis für Genehmigung: Gefahr bei Aufschub, Übereinstimmung Patientenwillen)
- II. § 1831 BGB (freiheitsentziehende Maßnahmen)



H. Weiterentwicklung oder Systembruch?

- I. Stellung im System?
- II. Bruch im System?